Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

- 20.

welche Besichtigen muß, wann sich ein Kauf-
„ handl, in welchem ein- oder mehr Verwund-
„ et worden, oder Todtschlag zuetragt, Es nach
Gemaner erhaltener nachricht, der Klager,
Landrichter, Klags-Commißarij, oder Ver-
„ walter selbs, wann es auch möglich, sambt
dem Gerichtschreiber, oder Ihrer allein, mit
anhandtnemung eines Medici, wann dieser
„ zuhaben, zeuger baader, und zweyer Ge-
„ zeugen den Besichtigt: oder entleibten be-
„ schauen lassen, ob der selbe Stich- oder wuny
Wundten habe, an welchem ortten, oder theill
Ihr Leibs, wie die Wundten beschaffen,
oder mit way furlay Instrument selbe
Tannnothdurfftig besehen, und, ob diese,
oder einer, auch einiell tödtlich, oder nit,
und Verwunden.

- 21. Und damit sandbahr die Medici, und baad,
oder Wundtarzten ihre anpagen mit Ihrer
Handt thuen: Und die besichtigen derselben